

politisch-operative Arbeit im MfS, eingeschlossen die Untersuchungsarbeit, gültige Beweisführungskonzeption zu begründen. Dazu bedarf es detaillierter Auseinandersetzungen mit den in den verschiedenen Veröffentlichungen vertretenen Standpunkten sowie weiterer empirischer Untersuchungen, vor allem anderer politisch-operativer Arbeitsprozesse im MfS. Andererseits ist jedoch theoretische Klarheit über die Beweisführung eine wichtige Voraussetzung für ihre immer bessere Beherrschung. Deshalb sollen die folgenden Forschungsergebnisse auch als ein Beitrag zur weiteren Vervollkommnung einiger Seiten der konsequent der philosophischen Beweistheorie des Marxismus-Leninismus folgenden strafprozessualen Beweislehre verstanden werden, wobei es uns vor allem auf das Deutlichmachen der praktischen Konsequenzen für die Untersuchungsarbeit im MfS ankommt. Zwar kann auf Grund der von uns durchgeführten empirischen Untersuchungen gesichert davon ausgegangen werden, daß die Untersuchungsorgane des MfS in der Vergangenheit mit einer qualifizierten Beweisführung im Ermittlungsverfahren stets stabile Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens schaffen konnten, jedoch verlief dieser Prozeß - besonders bei komplizierten Sachverhalten - mitunter noch zu sporadisch, manchmal nicht genügend schwerpunktorientiert und oft nicht planmäßig genug.

Probleme der Qualifizierung der Beweisführung in der Untersuchungsarbeit standen deshalb in den letzten Jahren ständig im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Leitung der Hauptabteilung IX und der Lehr-, Erziehungs- und Forschungstätigkeit des Lehrstuhls Strafprozeßrecht/Untersuchungsarbeit im MfS der Hochschule des MfS.

Ausdruck dessen waren u. a. die unter Mitwirkung von Autoren dieser Forschungsarbeit erarbeitete Lektion "Die Beweisführung im Ermittlungsverfahren", die dazu 1979/1980 stattgefundenen Schulungsmaßnahmen der Linie IX sowie die vom Lehrstuhl Strafprozeßrecht/Untersuchungsarbeit im MfS erarbeitete-